

Stellungnahme des Landesverbandes Lebenshilfe Berlin e.V.

zum Entwurf
der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales,
Gleichstellung, Integration, Vielfalt und
Antidiskriminierung

Rundschreiben über die Betreuung in einer Pflegefamilie von Erwachsenen mit Behinderungen (§ 80 GB IX)

Stand: 19.12.2024

Die Lebenshilfe Berlin engagiert sich für Menschen mit Beeinträchtigung und ihr Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Wir setzen uns für eine Gesellschaft ein, in der alle dazugehören – Jung und Alt, Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten, egal welcher Herkunft.

Als Selbsthilfe-Organisation vertreten wir seit 1960 die Interessen von Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigung in Politik und Öffentlichkeit. Ziel unserer Arbeit ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und Inklusion in allen Lebensbereichen.

Der Lebenshilfe Berlin e. V. ist ein Verband gemäß § 8 Abs. 3 LGBG.

Vorbemerkung

Der Lebenshilfe Berlin e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zum Entwurf für ein Rundschreiben über die Betreuung in einer Pflegefamilie von erwachsenen Menschen mit Behinderungen Stellung nehmen zu dürfen. In der Stellungnahme sind neben den fachlichen Anmerkungen aus Sicht der Lebenshilfe Berlin e.V., als auch praktische Erfahrungen aus Sicht der Pflegepersonen eingeflossen. Neben den erforderlichen Regelungen thematisiert der Text auch Hindernisse, die Pflegefamilien in der Praxis erleben. Diese Herausforderungen sollten als Grundlage für einen fortlaufenden Verbesserungsprozess dienen. Ziel ist es, die Familienpflege bekannter zu machen und interessierte Familien gezielt bei dieser verantwortungsvollen Aufgabe zu unterstützen.

Der vorgelegte Entwurf soll das bisherige Rundschreiben I Nr. 02/2009 über Familienpflege im Rahmen der Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten mit Änderungen vom 28.07.2010, vom 17.02.2009 in der Fassung vom 28.07.2010 ablösen. Durch die Änderungen des Bundesteilhabegesetzes und der Neuregelung des § 80 SGB IX ist dieses erforderlich.

Zu 2. Aufgaben und Ziele der Betreuung in einer Pflegefamilie

(Seite 2-3 des Entwurfs)

Die Beschreibung der Aufgaben und Ziele sollte konkretisiert werden. Es sollte ein deutlicherer Bezug zu § 80 SGB IX als gesetzliche Grundlage erfolgen. Dabei sollten vorrangig die Aufgaben und Zielstellungen im Zusammenhang mit den Bedarfen in der Betreuung erwachsener Menschen mit Behinderungen in den Blick genommen werden. Diese unterscheiden sich in der Ausrichtung von Bedarfen von Pflegefamilien im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Auch eine grundsätzliche Zielsetzung „langfristige Lösung aus der Pflegefamilie“ kann in der Konsequenz nicht nachvollzogen werden. Hier sind zunächst die Wünsche der Leistungsberechtigten im Vordergrund. Im Übrigen ist die Leistung der Familienpflege als eine gleichwertige Leistung im System der Eingliederungshilfe gesetzlich angelegt und kennt keinen Vor- oder Nachranggrundsatz zu anderen Leistungen. Die im Entwurf dahingehende Verselbstständigung und Befähigung sind generelle Ziele der Eingliederungshilfe, nicht nur im Bereich der Familienpflege. Dies sollte klarstellend formuliert werden.

Ebenfalls sollte bei Regelungen beachtet werden, dass bei der Betreuung in Pflegefamilien die Bedarfsdeckung der Menschen mit Behinderungen innerhalb familiärer Strukturen im Vordergrund steht. Diese sind abzugrenzen von den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe, die primär auf professionelle Angebote abzielt.

Unter Berücksichtigung beider vorbenannter Aspekte erscheinen etwa Aussagen wie „in Einzelfällen wegen der pädagogischen Zielsetzung“ (Seite 3 unten) missverständlich.

Zu 3. Eignung der Pflegeperson

(Seite 4-5 des Entwurfs)

Zur Eignung der Pflegeperson wird auf die persönliche Eignung und die fachlichen Kenntnisse der Pflegeperson abgestellt. Der Bezug auf die fachlichen Kenntnisse stellt im Rahmen der Familienpflege keinen hinreichenden Ansatzpunkt dar. Diese ist vom familiären Rahmen und dem ehrenamtlichen Charakter und gerade nicht von der professionalisierten Eingliederungshilfe geprägt. Um das Wesen der Familienpflege zu erfassen und fachliche Ansätze einzubeziehen sollte vorrangig auf die Bereitschaft zur Teilnahme an Schulung und die Zusammenarbeit mit den Teilhabefachdiensten sowie sonstigen professionellen Personen, wie beispielsweise Therapeut:innen, Ärzt:innen, abgestellt

werden. Daneben sollte insbesondere die Kontinuität der Betreuung und Begleitung durch die Pflegepersonen im Vordergrund stehen.

Anstelle formaler Qualifikationen sollte sich die Formulierung daher auf die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit beschränken.

Die Geeignetheit der Pflegeperson soll analog der Kriterien des § 44 SGB VIII bei der Erstellung des Gesamtplans festgestellt werden (vgl. 3 a) aa) Abs. 1 S. 1 des Rundschreibens). Dabei bezieht sich das Rundschreiben auf § 80 S. 3 SGB IX. Klarstellend sollte hier auf die unterschiedliche Ausrichtung der Eingliederungshilfe im Bereich der Kinder- und Jugendbereich sowie der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderung eingegangen werden. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt eine Orientierung am Kindeswohl. Bei Volljährigen kann dies nicht der Ansatzpunkt sein, vgl. u.a. Kossens/von der Heide/Maaß, SGB IX mit BGG, 5. Auflage, 2023, § 80 SGB IX, Rn. 2). Hier sind vor allem die Sicherung der Selbstbestimmung sowie der vollen und wirksamen Teilhabe im Vordergrund. Ein objektiver Wohllansatz entspricht nicht den Vorgaben der Leistungen der Eingliederungshilfe für volljährige Menschen mit Behinderungen.

Das Rundschreiben bezieht sich ausschließlich auf die Familienpflege für erwachsene Menschen mit Behinderungen. Klarstellend sollte das Rundschreiben daher auf die Unterschiede bei Kriterien zur Eignungsfeststellung eingehen.

Zu Anlage 1 (3. A) aa) Abs. 2) (Seite 4) kann keine Aussage getroffen werden, da diese der Anfrage nicht beigelegt war.

Bei Personenidentität der Pflegeperson und der Rechtlichen Betreuung wird dem Teilhabefachdienst Soziales die Anregung bzw. Beantragung einer Ergänzungsbetreuung oder eines Betreuerwechsels in begründeten Einzelfällen aufgetragen, vgl. 3 a) aa) Abs. 3 (Seite 4). Betreuungsrechtlich ist von Dritten lediglich eine Anregung möglich. Antragsberechtigt ist ausschließlich die betreute Person selbst. Im Übrigen, erscheint hier in begründeten Einzelfällen die Anzeige des Sachverhaltes ausreichend. Die Beurteilung der Erforderlichkeit einer Ergänzungsbetreuung ist insofern dem Betreuungsgericht vorbehalten.

Die Formulierung ist daher auf die Möglichkeit einer Anzeige zu begrenzen. Der Verweis auf Betreuerwechsel oder Ergänzungsbetreuung ist zu streichen und lediglich an den Sachverhalt der Personenidentität von Pflegeperson und Rechtlicher Betreuung zu knüpfen.

Die Pflegeperson hat die Absolvierung einer Pflegeelternschulung bei Bildungsträgern, die mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung abgestimmt sind, nachzuweisen, vgl. 3. a) bb) Abs. 2 S. 1 (Seite 4). Unter Bezug auf die o.g. Ausführungen zu unterschiedlichen Ausrichtungen der Pflege und Betreuung von Kinder und Jugendlichen sowie der Betreuung Volljähriger erscheint die Absolvierung einer Pflegeelternschulung für minderjährige Pflegelinge ungeeignet. Da es aktuell keine spezifischen Schulungsangebote für den Erwachsenenbereich gibt, wird angeregt, alternative Bildungsformate zu entwickeln, die auf die speziellen Bedürfnisse von Pflegefamilien für Volljährige eingehen.

Die Kosten für Schulungen sind dabei, entgegen des Entwurfs, nicht den Pflegepersonen aufzuerlegen (vgl. 3 a) bb) Abs. 2 S. 2 (Seite 4)). Eine entsprechende Belastung von Pflegepersonen hätte erhebliche Auswirkungen auf die Attraktivität des Ehrenamtes der Familienpflege für Volljährige.

Die in 3 a) bb) Abs. 3 (Seite 4) vorgesehene Einholung einer amtsärztlichen Stellungnahme bei Zweifeln an der gesundheitlichen Eignung der Pflegeperson ist abzulehnen. Beim Begriff „Zweifel“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, bei der im Einzelfall die Entscheidung stark von den jeweiligen Sachbearbeitenden abhängig ist. Daneben unterliegen entsprechende Gesundheitsdaten erhöhten datenschutzrechtlichen Vorgaben. Eine entsprechende Berechtigung

erscheint hier fraglich. Die Formulierung ist zu streichen, ggf. gegen eine Eigenerklärung der Pflegeperson zu ersetzen.

Die Forderung nach stabilen familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen (vgl. 3 b) (Seite 5)) sollte klarer definiert werden. Dabei sollten sozial diskriminierende Kriterien, wie ein genereller Ausschluss bei Schulden oder ein Ausschluss von Bürgergeldempfangenden, vermieden werden. Vielmehr sollten entsprechende Kriterien im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Eignung zur Erreichung der Aufgaben und Ziele der Familienpflege geprüft werden.

Der Verweis auf unterschiedliche Familienformen in 3 b) Abs. 3 (Seite 5) ist grundsätzlich begrüßenswert. Fraglich erscheint dabei lediglich eine Pflegeperson zu benennen, 3 b) Abs. 3 S. 3. Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung sollten hier die maßgeblichen (zwei) Bezugspersonen mit gleichberechtigter Verantwortlichkeit benannt werden können.

In 3 b) Abs. 7 (Seite 5) wird im Allgemeinen das Erreichen der Regelaltersgrenze bei Beendigung des Pflegeverhältnisses für die Vermittlung von Pflegeverhältnissen benannt. Um Kontinuität für die Betreuung sicherzustellen, kann dieses Kriterium nachvollzogen werden. Die Formulierung „in gehobenen Alter“ in S. 2 wird dagegen als zu unbestimmt abgelehnt. Eine generelle Feststellung körperlicher und gesundheitlicher Ungeeignetheit älterer Personen erscheint im Übrigen diskriminierend. Weiter erübrigt sich im Hinblick auf die benannte Regelaltersgrenze Satz 2 generell und ist zu streichen.

Zu 5. Fachliche Unterstützung der Pflegefamilie

(Seite 6 des Entwurfs)

Zu Anlage 2 (5. Abs.1 (Seite 6)) kann keine Aussage getroffen werden, da diese der Anfrage nicht beigelegt war.

Im Übrigen sind die Unterstützungsleistungen der Regelungen zu begrüßen. Aus der Praxis wird dabei jedoch berichtet, dass Pflegefamilien vermehrt mit begrenzten personellen Ressourcen der Teilhabefachdienste konfrontiert werden. Es wird empfohlen, ausreichend personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen um Unterstützungsansprüche der Pflegepersonen ausreichend gewährleisten zu können.

Zu 6. Betreuungsvertrag

(Seite 6 des Entwurfs)

Im Betreuungsvertrag ist u.a. die Dauer des Betreuungsverhältnisses niederzulegen, vgl. 6. Abs. 2 (Seite 6). Die Regelung erscheint missverständlich. Im Regelfall wird von einer unbegrenzten Dauer des Betreuungsverhältnisses auszugehen sein. In jedem Fall ist die Dauer des Betreuungsverhältnisses von der Anerkennung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe (in der Regel unbefristet, vgl. § 108 Abs. 2 SGB IX) oder den Überprüfungsfristen im Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren (1 bis 2 Jahre) zu unterscheiden. In der Verwaltungspraxis findet diesbezüglich häufig eine Vermischung statt. Hier sollte die Verwaltungspraxis entsprechend angepasst werden.

Zu Anlage 3 (6. Abs.4 (Seite 6)) kann keine Aussage getroffen werden, da diese der Anfrage nicht beigelegt war.

Zu 7. Vergütung der Betreuung in der Pflegefamilie

(Seite 6 des Entwurfs)

Der Begriff „Vergütung“ sollte klarstellend durch den Begriff „Pflegegeld“ oder „Kosten für Betreuung“ ersetzt werden. Mit dem Begriff Vergütung wird in der Regel eine Zahlung für eine professionelle Dienstleistung oder Arbeit verstanden. Bei der Betreuung in der Familienpflege ist dagegen von einem ehrenamtlichen Charakter auszugehen.

Die Höhe der Kosten für die Betreuung in der Pflegefamilie ist, unter Bezug auf 5. Abs. 2 der AV-Vollzeitpflege-Pflegegeld vom 1.09.2024 für die Pflege und Erziehung bei Vollzeitpflege Minderjähriger mit erweitertem Förderbedarf, pauschal in Höhe von 959 € monatlich vorgesehen, vgl. 7. Abs. 1 (Seite 7). Dieser Anknüpfungspunkt erscheint für die Pauschalen zur Betreuung volljähriger Menschen mit Behinderungen grundsätzlich geeignet.

Die Abstufung nach Lebensjahren, Satz 2, 3 und 4 des Abs. 1 (Seite 7) ist dagegen abzulehnen. Eine Über- oder Unterdeckung des Ausgleichs von Aufwänden oder Bedarfen liegt, als Wesen einer Pauschalierung, dieser grundsätzlich zu Grunde.

Ein Rückgriff auf Kürzungen von Pauschalen könnte lediglich an eindeutigen und systemkonformen Kriterien festzumachen. Diese sind hier nicht ersichtlich. Insbesondere entspricht die dem Rundschreiben zugrunde gelegte Reduzierung der Pauschalen nicht den in der Eingliederungshilfe vorhandenen Grundsätzen der Bedarfsermittlung, die individuell, unabhängig vom Alter erfolgen. Die Anknüpfungspunkte „Ende der Adoleszenz“ oder „Abgeschlossenheit der Familienplanung“ lassen keine Zusammenhänge mit den Bedarfen volljähriger Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe erkennen. Die Bedarfe ergeben sich dort aus den umwelt- und einstellungsbedingten Barrieren und den dadurch bedingten Teilhabebeeinträchtigungen im Einzelfall.

Im Übrigen ist die Altersgrenze 47. Lebensjahr nicht nachvollziehbar und ohne fachliche Grundlage. Der Ausschluss der Familienpflege ab dem 67. Lebensjahr ist abzulehnen, da die Eingliederungshilfe eine Altersgrenze gerade nicht kennt. Daher kann eine Altersgrenze zum Ausschluss der Betreuung in einer Pflegefamilie nicht nachvollzogen werden.

Die Kürzungen der Pauschalen sind ersatzlos zu streichen.